We 104

Bebauungsplan We 104

in 2 Blättern

ugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes We 101

– § 30 BBauG –

1. Ausfertigung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Der Rat der Stadt hat am 22. 3. 71 die mit der Ziffer (18) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 23. 3. 71

Stadt Dortmund

Sondermann Schrapetzki

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (18) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 17 vom 30. 4. 71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3. 5. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand und Planungen

Wohn- u. Geschäftsgebäude · gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude · öffentliche Gebäude — vorhanden / behelfsmäßig errichtet

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Satteldach bis 30° Dachneigung
Satteldach über 30° Dachneigung
M Mansarddach
W Walmdach
F Flachdach
P/I Pultdach - Traufe
Stadtgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Topographische Umrißlinie
•151,3 Höhenpunkt
Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN
100 / 110 Höhenlinien
Straßenbahn
Omnibus
Öffentlicher Parkplatz
Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Versorgungsleitungen (oberirdisch)
Nr. des Eigentümerbestandsverzeichnisses
Verkehrsflächenplanung
sonstige Planungen
geplanter öffentlicher Parkplatz
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Baugebietsgrenze
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Begrenzungslinie zugl. Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Nachrichtliche Darstellungen

A – L Bezeichnung der geplanten Straßen
$A_1 A_2 B_2$ " " " Kanäle

T2i
We 104

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des Umlegungsgebietes
Grenze des Sanierungsgebietes
Baugebietsgrenze
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Begrenzungslinie zugl. Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI I, II, III Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

I Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
II (max) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
II (A) Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
0,7 Geschoßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

E Einzelhäuser
Do Doppelhäuser
Hgr Hausgruppen
g geschlossene Bauweise
Firstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
W Walmdach
P/I Pultdach - Traufe
F Flachdach
30° Dachneigung

Höhenlage der baulichen Anlagen

Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN

Flächen

Fläche für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Ga Flächen für Garagen [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Baugrundstück für den Gemeinbedarf [§ 9 (1) Nr. 1f BBauG]
Verkehrsflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
Verkehrsflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
Versorgungsflächen [§ 9 (1) Nr. 5 BBauG]
Grünflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
Grünflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 11 BBauG]
Gem St Flächen für Gemeinschaftsstellplätze [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Ga Flächen für Gemeinschaftsgaragen [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Kl Sp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) [§ 9 (1) Nr. 13 BBauG]

neue Straßenbegrenzungslinie (G. Änderungen Nr. 23 und 24)
gepl. neue Straßenbegr. Linie, entfällt durch Änderung Nr. 25

Sonstige Festsetzungen

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen [§ 9 (1) Nr. 6 BBauG]
Anpflanzen u. Erhalten von einzelnen Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
Anpflanzen u. Erhalten von Baum- und Strauchgruppen [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
zu erhaltender Baumbestand [§ 9 (1) Nr. 16 BBauG]

Aufgehobene Festsetzungen

B II o Beispiele

Beispiele für die Festsetzung von Baugebieten

WR 0,4 | 0,7 | II g
WR 0,3 | 0,8 | III E

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit sie nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Darstellungen in Nordrhein-Westfalen.

Entwurf: Stadt Dortmund – Stadtplanungsamt – 1963

Der Rat der Stadt hat am 11. 3. 68 die mit der Ziffer (5) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 28. 3. 1968

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (5) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 13 vom 29.3.68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.4.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Baudirektor
Stadt. Oberbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.11.65 die mit der Ziffer (2) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Dortmund, den 19.11.1965

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (2) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 50 vom 17.12.65 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21. 12. 1965

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 5. 5. 69 die mit der Ziffer (8) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 19. 5. 1969

Stadt Dortmund

Sondermann Schmidt

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (8) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 23 vom 6.6.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13.6.1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.11.65 dieser Bebauungsplan sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 47 vom 26.11.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.4.1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Landesbaubehörde Ruhr
Landesbaubehörde Ruhr

Essen, den 26. März 1970

Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. 15 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 47 vom 26.11.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 15 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.4.1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 1.2.3.70 die mit der Ziffer 15 – 17 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 3. 3. 70

Stadt Dortmund

Sondermann

Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung Nr. 16 u. 17 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 15 vom 10.4.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13.4.1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24.6.1968 die mit der Ziffer (6) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 4.7.1968

Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung Nr. (6) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund Nr. 27 vom 5.7.68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 8.7.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Bebauungsplan We 104 Blatt 1
1. Ausfertigung

We 104

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 12.7.1961

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Vermessungsamt

Stadt. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 23.7.1962 nach § 2 des Fluchtlinienplangesetzes vom 23. Juni 1960 (FGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.

Dortmund, den 26.7.1962

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan – Entwurf – mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 19.8.1963 bis 18.9.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 19.9.1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 18. April 1964 genehmigt worden. AZ. IB2 12.4 (Dortmund We 104)

Essen, den 16. April 1964

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Oberregierungs- und -baurat

Entworfen und aufgestellt
Dortmund, den 28.5.1962

Baudezernent Stadtplanungsamt

Stadtrat Stadt. Vers.-Direktor

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt hat am 29.7.1963 nach § 43 (1) der Gemeindeordnung NW und nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan – Entwurf – mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben. Der Rat der Stadt hat nach § 43 (1) Satz 4 der Gemeindeordnung NW den Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses am 7.10.1963 genehmigt.

Dortmund, den 8.10.1963

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 16.12.63 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 17. 12. 1963

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 19 vom 8.5.64 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 2.6.1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Verbandsgrünfläche Nr. 18

Landschaftsschutzgebiet Nr. 40

Erläuternde Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a) BBauG)
Nach § 14 (1) Baunutzungsverordnung ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausgeschlossen.

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)
Sämtliche Gebäude sind mit der im Plan festgesetzten Dachneigung zu errichten. Für einzelne Hausgruppen sind Flachdächer zulässig. Garagen sind in massiver Bauweise mit Flachdach zu erstellen.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)
Die als private Vorgärten zu nutzenden Grünflächen sind mit Rasen einzusäen. Der Rasen ist dauernd zu unterhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Hecken, das Anlegen der notwendigen privaten Verkehrsflächen – außer Bauwegen – ist zulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29. 1. 63 Az.: 3-806-62
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
i.A.:
Essen, den 2.9.64
Oberregierungs- und -baurat

T1
We 104

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes We 104 und bildet mit dem Blatt 2 ~~(Text-Blatt)~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0302 N

Übersichtsplan der Flurkarten 0202 N, 0203 N, 0302 N, 0303 N

Überlappungen und Beiblätter

1:1000
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Anschluß Blatt 2

Höhenaufnahme

Unterlagen

Stadt Dortmund

Topographische Grundlage

Höhenaufnahme